

Schwerer Verkehrsunfall: Unfallverursacher entfernt sich

Lohne, Lk. Vechta (Nds). Am Samstag (04.03.17) gegen 18:47 h fuhr ein 18-jähriger Lohner mit seinem Pkw Audi A4 von der Straße „Stienen Berg“ unter Missachtung der Vorfahrt ungebremst auf die Diepholzer Straße auf. Hier fuhr zu diesem Zeitpunkt ein Pkw VW Sharan, der die Diepholzer Straße (L 850), aus Richtung Lohne kommend, in Richtung Kroege befuhr. Bei der Kollision beider Pkw wurden diese erheblich beschädigt und die Insassen unterschiedlich schwer verletzt.

So erlitten der Fahrzeugführer des Pkw VW sowie ein 18-jähriger Mitfahrer aus Cloppenburg leichte, eine 21-jährige Mitfahrerin aus Hildesheim schwere und eine 43-jährige Mitfahrerin aus Cloppenburg lebensgefährliche Verletzungen.

Der Unfallverursacher flüchtete.

Nach intensiven Fahndungsmaßnahmen, hierzu wurden unter anderem auch ein Polizeihubschrauber sowie Polizeihunde eingesetzt, konnte dieser jedoch im Laufe der folgenden Stunden ermittelt werden. Angetroffen wurde er schließlich im Krankenhaus Lohne, wo er sich seine leichte Verletzungen ärztlich versorgen ließ.

Bei der Überprüfung gab der junge Mann zu, den Unfall verursacht zu haben. Bei ihm wurde eine leichte Alkoholbeeinflussung festgestellt. Die Entnahme einer Blutprobe folgte. Ebenso war der junge Mann nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Ob dem Fahrzeughalter dieser Umstand vor der Inbetriebnahme des Fahrzeuges bekannt war, wird derzeit ermittelt. Gegen Fahrzeugführer und -halter wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der Pkw des Unfallverursachers wurde nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft sichergestellt.

Neben der Polizei waren vier Rettungswagen sowie ein Notarzt sowie die freiwilligen Feuerwehren aus Südlohne und Lohne mit insgesamt 22 Einsatzkräften vor Ort.

Text: Polizeikommissariat Vechta

THEMENINFO

Fahrer- / Unfallflucht

§ 142 StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Bei der Fahrerflucht handelt es sich um eine Straftat. Daher wird das für die Fahrerflucht geltende Strafmaß auch im Strafgesetzbuch (StGB) reglementiert. In § 142 StGB wird zunächst beschrieben, wann ein Unfallbeteiligter überhaupt eine Fahrerflucht im strafrechtlichen Sinn begeht.

Das ist nämlich dann der Fall, wenn sich der Fahrer von der Unfallstelle entfernt, bevor er zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

Ein Unfallbeteiligter ist ferner jede Person, die durch ihr Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat. Das kann auch ein Mitfahrer im Pkw sein, wenn er etwa ins Lenkrad gegriffen hat und somit aktiv am Unfallgeschehen beteiligt war. Er ist indes kein Unfallbeteiligter, wenn er einfach nur passiv auf dem Beifahrersitz bleibt, während das Unglück passiert.

Zum Thema „Unfallflucht“ ist im StGB außerdem vermerkt, dass sich der Unfallbeteiligte unverzüglich nachträglich bei der Polizei zu melden hat, damit die Feststellungen zum Unfallhergang so schnell es geht ermöglicht werden können.

Aus: Bussgeld-Info VFBV eV.